



7. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Stadt Barth
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mengengebühr A beträgt 2,21 €/m³.“

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

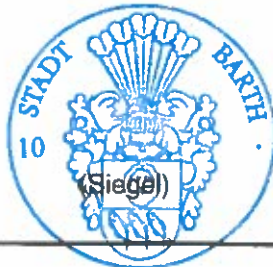
„Die Mengengebühr B beträgt 26,13 €/m³.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Barth, 02.02.2023

Hellwig
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 02.02.2023

Hellwig
Bürgermeister

